

Bericht

*über die Prüfung der Gesamtabchlüsse
der Jahre 2015, 2016 und 2017
der Landeshauptstadt Mainz*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Dieser Bericht ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.
- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Verantwortliche Prüferin | III |
| Abkürzungsverzeichnis..... | IV |
| Literatur- bzw. Quellenverzeichnis | VI |
| Abbildungsverzeichnis..... | VII |
| I. Prüfungsauftrag | 1 |
| II. Grundsätzliche Feststellungen..... | 2 |
| III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... | 5 |
| A. Prüfungsgegenstände | 5 |
| B. Art und Umfang der Prüfung | 5 |
| C. Prüfungsschwerpunkte..... | 6 |
| D. Dokumentation der Prüfung..... | 6 |
| E. Prüfungsnachweise..... | 7 |
| F. Begriffserläuterungen..... | 7 |
| IV. Prüfungsbemerkungen zu den Gesamtabschlüssen der Jahre 2015, 2016 und 2017..... | 9 |
| A. Rechtsgrundlagen | 9 |
| B. Prüfungssoftware..... | 9 |
| C. Externe Beratung | 10 |
| D. Organisation und Buchführung..... | 11 |
| E. Festlegung des Konsolidierungskreises | 13 |
| F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung | 16 |
| 1. Erstellung der Summenabschlüsse | 16 |
| 2. Angewandte Konsolidierungsmethoden | 17 |
| 3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger..... | 18 |
| a) Kapitalkonsolidierung..... | 18 |
| b) Schuldenkonsolidierung..... | 21 |
| c) Zwischenergebniseliminierung..... | 25 |
| d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung..... | 26 |
| 4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen | 31 |
| 5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen | 34 |
| V. Zusammenfassendes Ergebnis..... | 35 |
| VI. Bestätigungsvermerke | 38 |

| | | |
|------|---|------|
| A. | Gesamtabschluss zum 31.12.2015 | 38 |
| B. | Gesamtabschluss zum 31.12.2016 | 40 |
| C. | Gesamtabschluss zum 31.12.2017 | 42 |
| VII. | Anlagen | VIII |
| A. | Gesamtbilanz zum 31.12.2017 | IX |
| B. | Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017 | XI |
| C. | Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2017 | XII |
| D. | Anlagenübersicht zum 31.12.2017 | XIII |
| E. | Forderungsübersicht zum 31.12.2017 | XIV |
| F. | Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2017 | XV |
| G. | Gesamtabschlussbericht 2015 der Landeshauptstadt Mainz..... | XVI |
| H. | Gesamtabschlussbericht 2016 der Landeshauptstadt Mainz..... | XVI |
| I. | Gesamtabschlussbericht 2017 der Landeshauptstadt Mainz..... | XVI |

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 32 / 2019

über die Prüfung der Gesamtabschlüsse der Jahre
2015, 2016 und 2017 der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Prüfungsbericht vom | 30. April 2019 |
| Aktenzeichen | 14/00 93 |
| Verantwortliche Prüferin | Sandra Tisot |
| Zimmer | 108 |
| Telefon | 2240 |
| Email | sandra.tisot@stadt.mainz.de |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| ADD | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz |
| BiIRUG | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz |
| DRS | Deutscher Rechnungslegungsstandard |
| DRSC | Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. |
| EGM | EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH |
| EÖB | Eröffnungsbilanz |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GemO | Gemeindeordnung |
| GVG | Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. |
| IDW PS | Prüfungsstandard(s) des IDW |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| KDZ | Kommunale Datenzentrale Mainz |
| lfd. | laufenden |
| MAG | Mainzer Aufbaugesellschaft mbH |
| Mio. | Millionen |
| TZM | Technologiezentrum Mainz GmbH |
| VHS | Volkshochschule Mainz e. V. |

| | |
|-------|---|
| VV | Verwaltungsvorschriften |
| WBM | Wohnbau Mainz GmbH |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZBM | Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH |

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, mehrfach geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGL. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)

Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8.10.2013 (GVBl. S. 349)

IDW Verlautbarungen:

IDW PS 200

IDW PS 240

IDW PS 880 n. F.

Internetseiten:

www.haufe.de

www.juraforum.de

www.welt-der-bwl.de

www.wirtschaftslexikon24.com

www.wirtschaftslexikon.gabler.de

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises..... | 14 |
|--|----|

I. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend: Stadt Mainz) sowie dessen Anlagen.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss¹ und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen². Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.³

Nach § 15 KomDoppikLG hat die Stadt Mainz erstmals zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtabchluss mit Anlagen zu erstellen. Der Gesamtabchluss ist gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabchluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt (Konzern) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach VV zu § 112 Nr. 2 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits mehrheitlich nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

Nicht von eine(m)/r Wirtschaftsprüfer/-in, sondern vom Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz, wurde folgende Tochterorganisation geprüft:

- Zweckverband Layenhof/Münchwald.

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Prüfungsberichte vom 21. Juli 2016, 24. Januar 2018 und 5. Dezember 2018.

¹ Vgl. § 108 GemO.

² Vgl. § 109 Abs. 4 GemO.

³ Vgl. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB. Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für den kommunalen Gesamtabchluss – auch wenn dies in keinem Bundesland in den kommunalrechtlichen Vorschriften explizit bestimmt wird.

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung verweisen wir auf unsere Prüfberichte vom 20. Mai 2016, 8. Mai 2017 und 25. April 2018.

Um zeitnah in einen gesetzeskonformen Zustand zu gelangen, wurden die Gesamtabschlüsse der Jahre 2015, 2016 und 2017 seitens des 20 – Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amt 20) in einem eng beieinander liegenden Zeitraum erstellt und relativ zeitgleich zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand daher auch für die drei genannten Gesamtabschlüsse weitgehend zeitgleich statt.

Nach Durchführung der Prüfung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit deren Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter V. zusammengefasst.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Die **Vermögenslage** des Konzerns Landeshauptstadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

| AKTIVA | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
|---|------------------|------------------|------------------|
| | in TEUR | | |
| Anlagevermögen | 4.398.028 | 4.495.632 | 4.530.412 |
| Umlaufvermögen | 552.837 | 536.289 | 541.814 |
| Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten | 13.679 | 13.049 | 13.277 |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 6.538 | 7.813 | 3.552 |
| Summe | 4.971.082 | 5.052.783 | 5.089.055 |
| PASSIVA | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
| | in TEUR | | |
| Eigenkapital | 869.191 | 945.414 | 993.027 |
| Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung | 421.262 | 421.262 | 421.016 |
| Sonderposten | 619.123 | 616.704 | 620.633 |
| Rückstellungen | 426.585 | 446.641 | 454.224 |
| Verbindlichkeiten | 2.627.891 | 2.611.319 | 2.591.316 |
| Passiver Rechnungsabgrenzungsposten | 7.030 | 11.443 | 8.839 |
| Summe | 4.971.082 | 5.052.783 | 5.089.055 |

Die Gesamtbilanz (s. Anlage A) gibt einen Überblick über das gesamte Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital.

Die **Ertragslage** des Konzerns Landeshauptstadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

| | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
|--|---------------|---------------|---------------|
| | in EUR | | |
| Gesamtjahresergebnis | 23.895.788,10 | 67.589.096,71 | 46.877.945,30 |
| - Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn | 2.329.441,81 | 2.471.744,01 | 2.120.600,65 |
| + Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust | 35.094,17 | 1.753.052,28 | 305.676,56 |
| Gesamterfolg | 21.601.440,46 | 66.870.404,98 | 45.063.021,21 |

Die Erhöhung des Gesamtjahresergebnisses vom 31.12.2015 zum 31.12.2016 resultiert überwiegend aus einem außerordentlichen Ertrag, der sich durch die Auflösung des Sondervermögens der Gebäudewirtschaft Mainz und Rückführung des Anlagevermögens sowie der damit verbundenen Sonderposten und Verbindlichkeiten in den Kernhaushalt der Stadt Mainz ergab. Durch die Übernahme war eine Neubewertung des Anlagevermögens erforderlich. Dies führte bei der Kernverwaltung zu einem höheren Anlagevermögen in der Bilanz und in der Ergebnisrechnung zu einem außerordentlichen Ertrag.⁴

Die Erhöhung des Gesamtjahresergebnisses vom 31.12.2015 zum 31.12.2017 resultiert überwiegend aus dem Konzernjahresüberschuss der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH im Jahr 2017 in Höhe von rund 20 Mio. Euro.

Die Gesamtergebnisrechnung (s. Anlage B) gibt einen Überblick über die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen weist das Gesamtjahresergebnis aus.

Die **Finanzlage** des Konzerns Landeshauptstadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

| | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
|--|----------------|----------------|----------------|
| | in EUR | | |
| Finanzmittelbestand | 223.041.070,98 | 245.847.839,62 | 243.005.928,22 |
| Davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde | 4.138.818,01 | 6.220.794,00 | 3.598.413,43 |
| Davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen | 218.902.252,97 | 239.627.045,62 | 239.407.514,79 |

⁴ Nähere Informationen hierzu können dem Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2016 unter H.2 „Außerordentliches Ergebnis entnommen“ werden.

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen verteilt sich auf zwei Teilkonzerne und vierzehn Tochterorganisationen⁵. Die größten Teile entfallen auf die Teilkonzerne Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (117.255.381,44 €) und Wohnbau Mainz (46.579.348,23 €).⁶

Die Gesamtf finanzrechnung (s. Anlage C) gibt einen Überblick über die Gesamtf finanzsituation der Gemeinde. Sie erteilt Auskunft über den Finanzmittelbestand und seine Veränderung und trifft damit eine Aussage zur Liquiditätsentwicklung.

Wie erwähnt, ist der Gesamtabchluss gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Gesamtabchlüsse für die Jahre 2015 und 2016 wurden dem Revisionsamt am 3. Dezember 2018 übergeben; der Anhang zum Gesamtabchluss für das Jahr 2017 am 9. Januar 2019, der Gesamtrechenschaftsbericht in einer Entwurfsform am 10. Januar 2019. Die Unterlagen wurden nachfolgend im Rahmen der Prüfung ergänzt bzw. finalisiert. Dies geht nicht konform mit § 109 Abs. 8 GemO.

Die Frist konnte aus den nachfolgenden Gründen nicht eingehalten werden:

- Die Erstellung der Gesamtabchlüsse war aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit viel Aufwand, Bereinigungs- und Grundlagenarbeiten verbunden. Es kam zu Personalengpässen, da die Erstellung des Gesamtabchlusses nur mit eigenem Personal neben anderen Tätigkeiten durchgeführt wurde.
- Es musste eine Konsolidierungssoftware beschafft werden. Ferner wurde eine externe Beratung hinzugezogen. Grundsatzentscheidungen über das weitere Vorgehen mussten getroffen werden (Volkhochschule Mainz e. V., Stiftungen). Vorher erfolgte eine jeweilige Abstimmung mit dem Revisionsamt.
- Systemtechnische Probleme mussten gelöst werden.
- Mit den beteiligten Tochterorganisationen mussten viele Einzelgespräche geführt werden.
- Erhebliche Abstimmungsdifferenzen mussten geklärt werden.
- Über die Behandlung von buchhalterischen Sonderfällen musste beraten und entschieden werden.

⁵ betrifft das Jahr 2017.

⁶ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabchlussbericht 2017, F.4.4, S. 48 bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabchlusses 2017 entnommen werden.

Mit der zeitgleichen Erstellung der Gesamtabchlüsse 2015, 2016 und 2017 konnten Grundlagen geschaffen werden, so dass der Gesamtabchluss zukünftig zeitnaher erstellt werden kann.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

A. Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Prüfung waren:

- die vorgelegten Gesamtabchlüsse zum 31. Dezember 2015, 2016 und 2017, bestehend aus Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung, -finanzrechnung, -anhang und Anlagen
- testierte Jahresabschlüsse der beteiligten Tochterorganisationen und zugehörige Prüfungsberichte der Jahre 2015, 2016 und 2017
- Prüfungssoftware „Doppik al dente!“
- Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung der beteiligten Tochterorganisationen
- Kontenübersetzungstabellen
- Dokumentationen des Amtes 20 zur Erstellung der Gesamtabchlüsse, sowohl in Form von Papierakten, als auch in elektronischer Form.

Die Prüfung wurde von Oktober 2018 bis April 2019 durchgeführt. Im Sinne einer begleitenden Prüfung und Einbeziehung in Entscheidungsprozesse fanden im Vorfeld bereits Prüfungen statt, z. B. die Abnahme des Konsolidierungskreises, die Programmabnahme sowie die Prüfung der Summenabschlüsse.

B. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfungen wurden die Vorschriften der GemO und GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus fand eine Orientierung an den §§ 316 ff. HGB und in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung statt (IDW PS 200).

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zunächst eine Prüfungsstrategie in Anlehnung an den IDW PS 240 erarbeitet.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung der Landeshauptstadt Mainz und des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald, die durch das Revisionsamt der Stadtverwaltung Mainz geprüft und testiert wurden, wurden alle einbezogenen Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse, die in den Gesamtabchluss konsolidiert wurden, durch Wirtschaftsprüfer geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Prüfung der Gesamtabchlüsse wurde deshalb gemäß der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

Alle erbetenen Informationen und Nachweise sind erteilt worden.

C. Prüfungsschwerpunkte

Die gewählte Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Programmabnahme der Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“
- Überprüfung des Gesamtprozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses; hierbei wurde ein besonderes Augenmerk auf die vorgenommenen manuellen Anpassungen gerichtet
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze
- Kapitalkonsolidierung der einbezogenen Unternehmen
- At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen
- Eliminierung von konzerninternen Vorgängen (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zwischenergebnissen)
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang zum Gesamtabchluss und im Gesamtrechenschaftsbericht.

D. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in Prüfungsakten des Revisionsamtes sowie in Dateiform dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden nachfolgend dargestellt.

E. Prüfungsnachweise

Neben den unter A. beschriebenen zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde der Prüferin des Gesamtabschlusses ein Leserecht für die Prüfungssoftware „Doppik al dente!“ eingeräumt, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen erzeugt werden konnten. Ferner wurde ein lesender Zugriff auf alle elektronischen Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse stehen, eingeräumt.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

F. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im Bericht verwendeten Begriffe erläutert. Weitergehende Informationen können aus den Gesamtabschlussberichten 2015, 2016 und 2017 entnommen werden.

At-Equity-Konsolidierung

Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen im Konzernabschluss einer Gesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.⁷

Equity-Methode

| | |
|-----|--|
| (1) | Anschaffungskosten der Beteiligung |
| (2) | ± anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens |
| (3) | – vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens |
| (4) | fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert) |

⁷ Vgl. www.wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/equity-methode-33063, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

At-Cost-Methode

Eine Berücksichtigung im Konzernabschluss findet bei der At-Cost-Methode nur zu den fortgeführten Anschaffungskosten statt.

Einstufiger Konzern

Bei einem einstufigen Konzern ist das Mutterunternehmen unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.⁸ Die Tochterunternehmen haben selbst kein Tochterunternehmen.

Mehrstufiger Konzern

Hierunter versteht man einen Konzern, in dem mindestens ein Tochterunternehmen seinerseits mindestens ein Tochterunternehmen hat und damit selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist.⁹ Folglich ist das Mutterunternehmen nicht unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.¹⁰

Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; nach § 294 HGB sind dies insbesondere das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.¹¹

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erfordert eine Zwischenergebniseliminierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.¹²

⁸ Vgl. www.juraforum.de/lexikon/mehrstufiger-konzern, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

⁹ Vgl. www.wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/mehrstufiger-konzern-41553, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

¹⁰ Vgl. www.juraforum.de/lexikon/mehrstufiger-konzern, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

¹¹ Vgl. www.welt-der-bwl.de/Konsolidierungskreis, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

¹² Vgl. www.wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/vollkonsolidierung-50126, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

IV. Prüfungsbemerkungen zu den Gesamtab schlüssen der Jahre 2015, 2016 und 2017

A. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gesamtab schlussprüfungen beziehen sich vor allem auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, mehrfach geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8.10.2013 (GVBl. S. 349).

B. Prüfungssoftware

Zur Aufstellung des Gesamtab schlusses hat sich die Stadtverwaltung Mainz im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Fa. hallobtf! entschieden. Es handelt sich hierbei um eine Software für den kommunalen Gesamtab schluss, die speziell auf die Besonderheiten im kommunalen Umfeld ausgerichtet ist und nach den kommunalrechtlichen Gesetzesvorschriften der einzelnen Bundesländer entwickelt wurde.

In „Doppik al dente!“ wird das gesamte Zahlenwerk in Belegen geführt. Diese sind themengerecht strukturiert. Die Meldungen der verbundenen Tochterorganisationen und die Konzern-Anpassungen werden in übersichtlicher und nachvollziehbarer Weise dargestellt. Auswirkungen von Konzern-Anpassungen auf die Folgejahre sind jederzeit sichtbar.

„Doppik al dente!“ wurde mehrfach nach IDW PS 880 n. F. zertifiziert – zuletzt im Jahr 2017 und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Zertifizierter Bestandteil der Software ist ein Konzernkontenplan (Positionenplan), der in der Fassung für das jeweilige Bundesland zum Einsatz kommt. Dieser enthält

u. a. Informationen zur Kontierung von automatisch durch die Software generierten Buchungen sowie alle weiteren notwendigen Informationen zur maschinellen Abstimmung und zur korrekten Ermittlung der Konsolidierungsrechnung.

Die Software wurde am 26. April 2017 gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO unter Mitwirkung des Revisionsamtes im Rahmen einer Programmabnahme geprüft. Die Freigabe erfolgte anschließend durch das Fachamt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben fünf Beschäftigte des Amtes 20. Weiterhin hat die Prüferin der Gesamtabchlüsse des Revisionsamtes eine Lesefunktion. In einem Buchungsjournal werden alle Buchungsvorgänge automatisiert protokolliert und können bei Bedarf abgerufen werden.

C. **Externe Beratung**

Während der Erstellung der Gesamtabchlüsse wurden seitens des Amtes 20 folgende externe Unterstützung eingeholt:

- Ein Mitarbeiter und zu einem späteren Zeitpunkt der Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobtf!.
Während der Erstellung und der Prüfung der Gesamtabchlüsse wurde bei Fragen im Zusammenhang mit der Software bei Bedarf eine Meinung/ Einschätzung eingeholt sowie Sachverhalte beispielhaft vor Ort gemeinsam in eine technische Lösung überführt.
Die Beratung ist weiterhin vertraglich über einen Servicepass geregelt.
- Für die Beratung zu grundsätzlichen Entscheidungen und für spezifische Fragen zum doppischen Gesamtabchluss wurde Herr Prof. Dr. Martin Richter, Potsdam, hinzugezogen, der die Stadt Mainz bereits erfolgreich bei den Jahresabschlüssen beraten hat.

D. Organisation und Buchführung

Die Gesamtabstchlüsse wurden in der Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik des Amtes 20 erstellt.

Grundlagen bilden die testierten Jahresabschlüsse der Stadt Mainz und die testierten Einzel- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen. Die Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung wurden als numerische Summen-/ Saldenlisten aus den Finanzverfahren der jeweiligen Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Konten der verbundenen Tochterorganisationen wurden auf Basis von Sachverstand und Rückfragen mit dem jeweiligen Ansprechpartner der verbundenen Tochterorganisation den Konten des Gesamtabstchlusses (Synonym: Planwerk, Positionenplan) zugeordnet. Ausweisveränderungen wurden nachgeprüft und zielgerichtet in eine Lösung überführt (z. B. Gesetzesänderung BilRUG 2016). In der Prüfungssoftware wurden entsprechende Kontenübersetzungen und Transformationsregeln hinterlegt, so dass die Daten in den überwiegenden Fällen ohne manuelle Zwischenspeicherung importiert und den Konten des Gesamtabstchlusses automatisiert zugeordnet werden konnten. Bei den beiden Teilkonzernen Wohnbau Mainz GmbH und Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH mussten die Daten aufgrund technischer Gründe manuell eingegeben werden. Auch beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR konnte aufgrund interner Verflechtungen (zwei Wirtschaftszweige mit internen Verrechnungen) keine Exportdatei der Enddatei zur Verfügung gestellt werden. Es wurden separate Summen-/Saldenlisten und eine manuelle Verrechnungsdatei zur Verfügung gestellt, die einer gesonderten Aufbereitung bedurften.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderfälle wie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen) wurden über standardisierte Formblätter (Meldebögen) abgefragt.

Im Ergebnis kann in „Doppik al dente!“ ein Meldebericht selektiv generiert werden, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den einzelnen Spiegeln (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht). Daraus ist die Zuordnung der Konten des jeweiligen Jahresabschlusses zu den Konten des Gesamtabstchlusses ersichtlich. Zudem finden technische Plausibilisierungen statt, wie z. B. Abgleich Aktivsumme mit der Passivsumme. Unstimmigkeiten zwischen den Summen in den Spiegeln und der Bilanz werden aufgezeigt. Ein sog. Beleg kann in „Doppik al dente!“ erst dann fertiggestellt werden, wenn alle Summen gleiche Werte aufzeigen.

Die vorgelegten testierten Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen bilden geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt Mainz anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung ist vom Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auf den Gesamtabchluss sind nach § 54 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt Mainz entsprechend anzuwenden. Die in den §§ 55 -57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzzrechnung sowie der Gesamtbilanz sind eingehalten worden. Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz sind um einige Positionen ergänzt worden. Ergebnis- und Bilanzpositionen, die weder Aufwendungen noch Erträge bzw. Vermögenswerte noch Schulden aufwiesen, werden nicht angezeigt.¹³

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO muss der Gesamtabchluss einen Gesamtanhang beinhalten, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Die in den Gesamtanhang aufzunehmenden Angaben und Erläuterungen wurden während der Aufstellung des Gesamtabchlusses in einem gesonderten Termin mit dem Revisionsamt besprochen und festgelegt. Angaben, die für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanzz- und Gesamtertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, wurden nicht im Anhang aufgenommen.¹⁴ Darüber hinaus beinhaltet der Gesamtanhang alle im Termin festgelegten wesentlichen Angaben.

Dem Gesamtabchluss sind ferner gemäß § 109 Abs. 3 GemO ein Gesamtrechnenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Auf die Erstellung eines Gesamtrechnenschaftsberichtes wurde in Absprache mit dem Revisionsamt für die Jahre 2015 und 2016 verzichtet.

Die Gesamtabchlüsse für die Jahre 2015 und 2016 wurden zusammen mit dem Gesamtabchluss des Jahres 2017 erstellt und haben damit keine Steuerungsmöglich-

¹³ Beispiele für Nullpositionen aus der Aktivseite der Bilanz:

- 3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
- 3.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
- 4.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- 4.2.6 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht,
- 4.3.1 Eigene Anteile,
- 5. Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht,
- 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung,
- 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung,
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern.

¹⁴ Vgl. § 58 Abs. 6 GemHVO.

keit für das Folgejahr mehr. Im Gesamtrechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2017 fließen auch Angaben zu wesentlichen Vorgängen ein, die die Jahre 2015 und 2016 betreffen.

E. Festlegung des Konsolidierungskreises

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 GemO aus dem Jahresabschluss der Stadt als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist sowie
- den sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung.

Eine Konsolidierung hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GemO ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Hat die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf eine Tochterorganisation, hat keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At-Equity) zu erfolgen.

Die Grundlage zur Festlegung des Konsolidierungskreises bildeten zunächst die Beteiligungsberichte.

- Beteiligungsbericht 2016 für den Gesamtabchluss 2015
- Beteiligungsbericht 2017 für den Gesamtabchluss 2016 und
- Beteiligungsbericht 2018 für den Gesamtabchluss 2017.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Gesellschafterverträgen und Satzungen plausibilisiert. Auch Informationen, die sich aus den einzelnen Jahresabschlüssen ergaben, wurden berücksichtigt.

Zur vollständigen Erfassung und richtigen Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 109 GemO wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt, die als Grundlagen für alle Arbeiten rund um den Konsolidierungskreis dienen. Die Matrix und das Prüfschema sind aussagekräftig und nachvollziehbar darge-

stellt. Sie enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises.

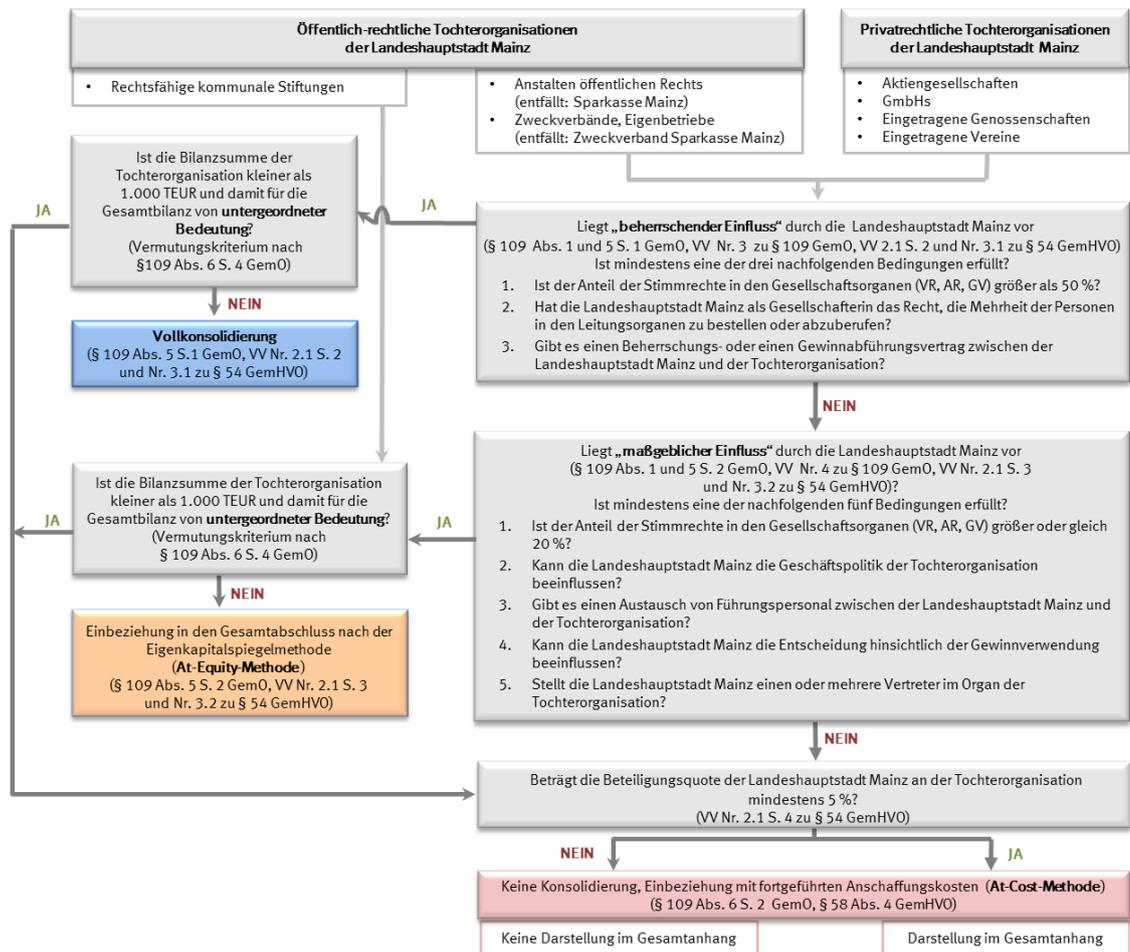


Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

Im Jahr 2015 standen 15 Tochterorganisationen unter beherrschenden Einfluss. Darunter befinden sich zwei Teilkonzerne mit jeweils vier und fünf Tochterorganisationen.¹⁵

Durch die Erstkonsolidierung der Tochterorganisationen Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG und der Mainzer Bürgerhäuser Verwaltungs-GmbH im Jahr 2016, auf die ein unmittelbarer beherrschender Einfluss der Landeshauptstadt Mainz besteht, erhöhte sich im Jahr 2016 die Anzahl der verbundenen Tochterorganisationen von 15 auf 17.

¹⁵ Nähere Angaben hierzu und die Auflistung der Tochterorganisationen können aus dem Gesamtabschlussbericht 2015, Punkt C.1 „Tochterorganisationen innerhalb des Konsolidierungskreises“ entnommen werden. Analog wird für die Jahre 2016 und 2017 ebenfalls auf die Ausführungen in den jeweiligen Gesamtabschlussberichten verwiesen.

Im Jahr 2017 verringerte sich die Anzahl der verbundenen Tochterorganisationen von 17 auf 16 durch die Auflösung der Grundstücksentwicklung Mainz AGEM AöR im Oktober 2017.

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterorganisation und nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Jahresabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.¹⁶ Die Vereinfachungsregelung wurde angewandt, indem die testierten Konzernabschlüsse der Teilkonzerne „Wohnbau Mainz GmbH“ und „Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH“ unverändert in die Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 einbezogen wurden.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz (nachfolgend VHS) erfüllt den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses und hätte damit in den Gesamtabschlüssen 2015, 2016 und 2017 berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die VHS nach den Regelungen im Vereinsrecht lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt¹⁷, wurde die VHS nicht in den Gesamtabschlüssen 2015, 2016 und 2017 berücksichtigt. Die Problematik wurde in mehreren Gesprächen unter Beteiligung der Lenkungsgruppe und des Revisionsamtes erörtert. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen.

Zu den 12 assoziierten Tochterorganisationen besteht ein maßgeblicher Einfluss. Hierzu zählen fünf GmbH, vier Zweckverbände und drei Stiftungen¹⁸. Es gab zwischen den Jahren 2015 und 2017 keine Veränderung.

Unter die Kategorie „sonstige Beteiligungen“ fielen im Jahr 2015 insgesamt 13 Tochterorganisationen. Durch die unmittelbare Beteiligung des Konzerns Landeshauptstadt Mainz über die Kernverwaltung am Zweckverband Interregionale Allianz für den Rhein Alpen-Korridor EVTZ und die mittelbare Beteiligung über die Kommunale Datenzentrale Mainz an der Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG (KO-PIT) erhöhte sich die Anzahl im Jahr 2016 auf insgesamt 15 Tochterorganisationen. Im Jahr 2017 verminderte sich die Anzahl der sonstigen Beteiligungen aufgrund der

¹⁶ Vgl. § 109 Abs. 4 S. 2 GemO.

¹⁷ Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 5 GemO.

¹⁸ Stiftungen unterstehen einer Zweckgebundenheit. Dadurch wird ein beherrschender Einfluss und folglich eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Die Stiftungen Bürgerliche Hospizien, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds werden als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht und gleichzeitig über zweckgebundene Rücklagen passiviert.

Auflösung der Rhein-Main-Donau AG auf 14 Tochterorganisationen. Davon lagen im Jahr 2015 elf, im Jahr 2016 ebenso elf und im Jahr 2017 zehn Tochterorganisationen, unter einer Beteiligung von 5 %. Sonstige Beteiligungen weisen nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen auf und werden ausschließlich im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Bei vier rechtsfähigen kommunalen Stiftungen liegt die jeweilige Bilanzsumme unter 1 Mio. Euro, so dass diese nur rein informativ in den Gesamtabschlüssen 2015, 2016 und 2017 aufgenommen wurden.

Die Beteiligungsberichte 2016, 2017 und 2018 enthalten vertiefende Informationen zu den betreffenden Tochterorganisationen.

Das Amt 20 hat dem Revisionsamt den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2015 vorab zur Prüfung vorgelegt. Am 14. Februar 2017 wurde dem Amt 20 empfohlen, die zur Prüfung vorgelegte (digitale) Entscheidungsmatrix als verbindliche Grundlage für weitere Arbeiten zu verwenden. Auch für die Jahre 2016 und 2017 wurde der Konsolidierungskreis anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt. Die oben beschriebenen Veränderungen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden anhand der Beteiligungsberichte und einer durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Dokumentation überprüft und für in Ordnung befunden.

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

1. Erstellung der Summenabschlüsse

Seitens des Amtes 20 wurde für alle zum Konsolidierungskreis gehörenden Tochterorganisationen je ein Meldebericht für die Jahre 2015, 2016 und 2017 aus „Doppik al dente!“ erstellt und in der elektronischen Akte abgelegt. Anhand dieser konnte die Zuordnung der betrieblichen Konten zu den Konzernkonten nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der eingespielten Daten mit den testierten Jahresabschlüssen wurde überprüft. Alle durchgeführten Korrekturen und Zuordnungen konnten nachvollzogen werden.

Weitergehende Prüfungen fanden wie folgt statt:

- Die Erstellung der Meldeberichte über „Doppik al dente!“ wurde beispielhaft nachvollzogen.
- Die Auswertung der Summenabschlüsse und Erstellung der Gesamtbilanz wurde nachvollzogen.
- Aus den testierten Jahresabschlüssen wurden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung herausgezogen und mit den Meldeberichten abgeglichen. Es wurde eine Vollständigkeitsprüfung und eine rechnerische Prüfung durchgeführt. Die einzelnen Summen auf der Aktiv- und Passivseite wurden überprüft. Außerdem wurden die Summen der Aufwendungen und Erträge, sonstige ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Posten stichprobenartig beleuchtet. Auch die Dateneingaben zu den Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegeln wurden stichprobenartig in ihren Summen nachgeprüft.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden

Tochterorganisationen der Landeshauptstadt Mainz, die gemäß gesetzlicher Prüfung unter beherrschendem Einfluss stehen, wurden im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss aufgenommen. Im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung wurden die Tochterorganisationen in den Gesamtabchluss aufgenommen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen. Ausnahmen hierzu sind die unter maßgeblichem Einfluss stehenden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen. Diese sind im Jahresabschluss der Kernverwaltung nicht erfasst. Hier wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals unterstellt und entsprechend hinzugebucht – mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen.¹⁹ Somit wird im Konzern Landeshauptstadt Mainz transparent, ob das Vermögen im Stiftungsbereich erhalten bleibt bzw. wie es sich über die Jahre hinweg verändert. Dieses Vorgehen erfolgte in Abstimmung mit dem Revisionsamt.

¹⁹ Vgl. Fußnote 17, S. 15.

Tochterorganisationen, die nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb des Konzerns aufweisen, wurden im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung handelt es sich um ein Verfahren zur Auflösung konzerninternen Kapitalverflechtungen. Die additive Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz würde zu Doppelzählungen und damit zu einer aufgeblähten Konzernbilanz führen. Nach dem Einheitsgrundsatz ist das anteilige Eigenkapital der Tochterorganisation, das auf den Anteil der Mutter an dieser Organisation entfällt, mit dem Beteiligungsbuchwert, zu dem die Beteiligung an der Tochterorganisation im Jahresabschluss der Mutterorganisation steht, aufzurechnen.²⁰ Dies gilt ebenso für die verbundenen Tochterorganisationen untereinander.²¹ Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb des Anlagevermögens und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

Das HGB behandelt hinsichtlich der Regelungen für die Kapitalkonsolidierung explizit nur einstufige Konzerne. Bei der Kapitalkonsolidierung mehrstufiger Konzerne wird seitens des DRSC die Kettenkonsolidierung nach dem DRS 23.191-193 präferiert. Die Konsolidierung findet hierbei hierarchisch aufwärtsgerichtet in nacheinander durchzuführenden Einzelschritten bis zur Konzern-

²⁰ Vgl. § 301 Abs. 1, S. 1 HGB; vgl. hierzu auch www.wirtschaftslexikon24.com, Kapitalkonsolidierung, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

²¹ Beispielsweise hält die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH Anteile an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

spitze statt.²² Es wird somit auf der untersten Hierarchieebene mit der Kapitalkonsolidierung begonnen. Unterschiedsbeträge werden als „verrechneter Geschäfts- und Firmenwert“ ausgewiesen und an die höhere Eigentümer-Ebene weitergereicht. Erst dort wird der entsprechende Unterschiedsbetrag ermittelt.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung ergeben sich ausschließlich durch die Erstkonsolidierung und verändern sich durch Folgekonsolidierungen grundsätzlich nicht. Nach der Gesamteröffnungsbilanz kann es jedoch in den Folgejahren durch Änderungen bei einem Teilkonzernabschluss sowie durch Erst- bzw. Entkonsolidierungen innerhalb des Konzerns zu Veränderungen kommen.

Ist die Mutterorganisation unter 100 Prozent an der Tochterorganisation beteiligt, findet nur eine anteilige Verrechnung zum jeweiligen Prozentwert der Beteiligung statt. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns werden dann Kapital- bzw. Erfolgsanteile fremder Gesellschafter ausgewiesen²³.

Die Berechnung der Erstkonsolidierung einschließlich der Behandlung aktiver und passiver Unterschiedsbeträge und des Ausweises der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sowie der Ausweis des anteiligen Erfolgs werden von „Doppik al dente!“ automatisch durchgeführt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ermittelt „Doppik al dente!“ zum Jahresende jeweils automatisch die Eigenkapital-Veränderungen der einbezogenen Tochterorganisationen, schreibt die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital fort und berechnet das zuzurechnende Ergebnis. Änderungen an Beteiligungsbuchwerten werden vom System nicht automatisiert erfasst. Da in der Konzernbetrachtung die Kernverwaltung mit ihren verbundenen Tochterorganisationen als eine wirtschaftliche Einheit gesehen wird und es folglich keine Beteiligungen gibt, sind Änderungen an Beteiligungsbuchwerten manuell korrigierend zu buchen.

Neben der Prozessbetrachtung wurde die Kapitalkonsolidierung anhand der nachfolgend genannten zwei Beispiele überprüft:

²² Vgl. www.haufe.de, Kommentar aus Finance Office Professional, Prof. Dr. Stefan Müller, PD Dr. Markus Philipp Kreipl, Rz. 28, zuletzt aufgerufen am 16. April 2019.

²³ Diese werden aus dem Prozentwert der Beteiligung der fremden Gesellschafter berechnet.

- Erstkonsolidierung des Entsorgungsbetriebes zum 01.01.2015 (EÖB) sowie Folgekonsolidierung zum 31.12.2015 (Die Beteiligung der Kernverwaltung am Entsorgungsbetrieb beträgt 100 %.).
Zunächst wurden die in „Doppik al dente!“ gebuchten Beteiligungswerte und Werte zum Eigenkapital anhand des Jahresabschlusses und einer SAP-Auswertung überprüft, weiterhin die hierarchische Weiterreichung des Eigenkapitals zur Kernverwaltung und schließlich die Verrechnung des Eigenkapitals mit dem Beteiligungsbuchwert. Da bei der Kernverwaltung im Rahmen der Eigenkapitalspiegelbildmethode das Eigenkapital des Eigenbetriebes als Beteiligungsbuchwert angesetzt wird, ergibt sich kein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital ergeben sich nicht, da die Kernverwaltung zu 100 % am Entsorgungsbetrieb beteiligt ist.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung zum 31.12.2015 wurde lediglich die Veränderung des Eigenkapitals beim Entsorgungsbetrieb zum 01.01.2015 auf die Kernverwaltung übertragen. Die Veränderung des Beteiligungsbuchwertes wurde durch das Amt 20 errechnet und manuell korrigierend gebucht. Anschließend fand eine Verrechnung mit dem Eigenkapital (abzüglich der Veränderung) statt. In dem gewählten Beispiel entspricht der Beteiligungsbuchwert dem Eigenkapital, so dass sich keine Differenz ergab. Die Überprüfung der Verrechnungsbuchungen ergab keine Feststellungen.

- Erstkonsolidierung des Technologiezentrums Mainz GmbH (nachfolgend TZM) zum 01.01.2015 (EÖB) sowie Folgekonsolidierung zum 31.12.2015 (Die Kernverwaltung ist zu 2 % an der TZM beteiligt; die Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend GVG) zu 49 %.).
Die Kernverwaltung war wiederum an der GVG zu 100 % beteiligt.²⁴
Die in „Doppik al dente!“ gebuchten Beteiligungsbuchwerte der Kernverwaltung an der TZM, der GVG an der TZM und der Kernverwaltung an

²⁴ Im Jahr 2016 fand eine Anteilsübertragung in Höhe von 49,9 % seitens der Kernverwaltung an den Teilkonzern Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH statt. Folglich ist die Kernverwaltung ab dem Jahr 2016 unmittelbar zu 50,1 % an der GVG beteiligt und mittelbar zu 49,9 %.

der GVG wurden anhand der testierten Einzelabschlüsse und einer SAP-Auswertung überprüft. Die zum Eigenkapital gebuchten Werte wurden anhand des Jahresabschlusses der TZM kontrolliert. Weiterhin wurde die Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes der Kernverwaltung und der GVG mit dem jeweils anteiligen Eigenkapital der TZM nachgeprüft. Zunächst berechnet „Doppik al dente!“ hierbei automatisiert die Beträge mit dem anteiligen Prozentwert. Die hierarchische Weiterleitung der anteilig zugeordneten Beträge zur Kernverwaltung und der GVG wurde ebenfalls nachvollzogen. Da auch Gesellschafter außerhalb des Konzerns beteiligt sind, wird auf der letzten Hierarchieebene ein Unterschiedsbetrag errechnet. Dieser Wert wird ebenso automatisiert durch die Software ermittelt und aufsummiert in der Bilanz unter dem Eigenkapital als Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen. Die Berechnung konnte nachvollzogen werden.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung zum 31.12.2015 wurde die Veränderung des Eigenkapitals bei der TZM zum Vorjahr anteilig auf die Eigentümer übertragen. Die weitere Vorgehensweise fand analog zum Entsorgungsbetrieb statt.

Die Buchwerte und Werte des Eigenkapitals wurden richtig aus den testierten Jahresabschlüssen übernommen. Es fand eine korrekte Berechnung der Buchwertveränderungen statt. Die Buchungen sind in der Software nachvollziehbar und korrekt dargestellt. Insgesamt kam es zu keinen Feststellungen.

b) Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 297 Abs. 3 S. 1 HGB ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Folglich müssen alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern eliminiert werden. Unter der Schuldenkonsolidierung wird die Verrechnung der im Summenabschluss aus-

gewiesenen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden.²⁵ Sofern die zu verrechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten übereinstimmen, ist die Durchführung einfach. Verbleiben jedoch Aufrechnungsdifferenzen, so sind zunächst deren Ursachen zu ermitteln. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 8 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich verrechnet werden. Sie dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Der Prozess der Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich wie folgt dar:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen mittels eines Meldebogens.²⁶
- Abgleich der Meldungen mit den testierten Jahresabschlüssen.
- Einlesen der Daten in „Doppik al dente!“.
- Abgleich der Meldungen in „Doppik al dente!“ mit den entsprechenden leistungsbezogenen Meldungen der Tochterorganisationen und der Kernverwaltung
- Bei größeren Abstimmungsdifferenzen Kontaktaufnahme mit der/den Tochterorganisation(en) zur Herbeiführung einer Klärung.
- Soweit Differenzen bestehen, werden diese aufgrund von Plausibilitätsprüfungen durch die Software erkannt. Es erfolgt eine Fehlermeldung. Die Differenzen werden erst durch eine manuell definierte und zugeordnete Toleranzgrenze systemtechnisch akzeptiert.
- Im Konzernbericht werden sie dann als „Differenzbetrag aus Schuldenkonsolidierung“ entweder auf der Aktivseite unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ oder auf der Passivseite unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet.

Gemäß §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 und 305 Abs. 2 HGB kann auf Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

²⁵ Vgl. hierzu auch § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB.

²⁶ Die beteiligten Tochterorganisationen wurden in einem entsprechenden Anschreiben und einem persönlichen Klärungsgespräch durch das Amt 20 bereits darauf hingewiesen, an Besonderheiten zu denken bzw. auf Besonderheiten hinzuweisen.

Bereits vor der Konsolidierung wurden seitens des Amtes 20 in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt für die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Wesentlichkeitsgrenze 50.000.000 €
(\cong rd. 1 % der Gesamtbilanzsumme)
- Nicht-Aufgriffsgrenze 100.000 €.

Bei der Prüfung der Schuldenkonsolidierung wurde in Anlehnung an die IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen“ der sachgerechte Ablauf sowie die Ursachen und die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen beleuchtet.

Die Eliminierung von Leistungsbeziehungen (Forderungen und Verbindlichkeiten) wurde anhand folgender Fälle überprüft:

- Leistungsbeziehungen zwischen Technologiezentrum Mainz GmbH mit der Kernverwaltung im Jahr 2015
- Leistungsbeziehungen zwischen der Thermischen Verwertung Mainz GmbH und der Kernverwaltung im Jahr 2016
- Leistungsbeziehungen zwischen der Krematorium Mainz GmbH und der Kernverwaltung im Jahr 2017.

In allen Fällen lagen die Abstimmungsdifferenzen weit unter der Nicht-Aufgriffsgrenze. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

Insgesamt lagen die aufsummierten Abstimmungsdifferenzen bei der Schuldenkonsolidierung

- im Jahr 2015 bei rund 4,5 Mio. Euro
- im Jahr 2016 bei rund 2,0 Mio. Euro
- im Jahr 2017 bei rund 1,5 Mio. Euro

und liegen im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme²⁷ weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.

Weiterhin wurde die Behandlung eines Sonderfalles einer näheren Betrachtung unterzogen.

- Sonderfall Bankschwebeposten (Cash-in-Transit) in den Jahren 2014²⁸ und 2015

Im Rahmen der Meldung der Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (i. e. S.²⁹) stehen sich Forderungen und Verbindlichkeiten nicht immer in gleicher Höhe gegenüber. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben. So meldete beispielsweise die TZM eine Forderung zum 31.12.2014 gegenüber der GVG in Höhe von 150.000 €. Die GVG wiederum meldete keine entsprechende Verbindlichkeit. Eine analytische Betrachtung ergab, dass beide Meldungen korrekt waren. Der Sachverhalt stellte sich so dar, dass die GVG bereits eine Zahlung für die TZM an die Bank geleistet hatte, dass der Zahlungseingang aber bis zum Jahresabschluss 2014 der TZM dort noch nicht verbucht war. Damit besteht die Forderung nicht gegenüber der GVG, sondern gegenüber der Bank. Es bedarf daher ausschließlich im Konzern einer Umbuchung der Forderung gegen verbundene Unternehmen in sonstige Vermögensgegenstände. Auch im Folgejahr 2015 bedarf es einer Korrekturbuchung, da die Forderung bei der TZM durch die Bank ausgeglichen wurde.

Letztlich wurde ein Fallbeispiel für eine Ausleihung im Jahr 2016 beleuchtet.

Während der vorgenommenen oben beschriebenen Prüfungshandlungen kamen immer wieder Fragen auf, die aber im direkten Kontakt mit dem Amt 20 transparent erklärt und anhand interner Dokumentationen geklärt werden konnten, so dass es insgesamt zu keinen Feststellungen kam.

²⁷ Der Wert resultiert auf der Basis der Summenabschlüsse 2015, 2016 und 2017 des Konzerns (vor Konsolidierung).

²⁸ relevant für die Eröffnungsbilanz 2015.

²⁹ Betrifft ausschließlich verbundene Tochterorganisationen und die Kernverwaltung.

c) Zwischenergebniseliminierung

Entstehen durch den Verkauf von Vermögen innerhalb des Konzerns Gewinne oder Verluste, dürfen diese im Gesamtabchluss nicht ausgewiesen werden. Diese müssen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung konsolidiert werden.

Die Zwischenergebniseliminierung kann gemäß § 109 Abs. 5 S. 9 GemO i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB muss eine Zwischenergebniseliminierung nicht durchgeführt werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Auch für die Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen (vor Konsolidierung) sowie die Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen wurden seitens des Amtes 20 in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Wesentlichkeitsgrenze 15.000.000 €
(\cong rd. 1 % der Summe der lfd. Erträge)
- Nicht-Aufgriffsgrenze 100.000 €.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da in den Jahren 2015, 2016 und 2017 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Dies wurde anhand eines internen Verzeichnisses des Amtes 20 über Anlagenverkäufe innerhalb des Konsolidierungskreises für die Jahre 2015, 2016 und 2017 überprüft. Die sich aus den Verkäufen ergebenden Gewinne und Verluste lagen weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge, die durch konzerninterne Geschäftsbeziehungen verursacht wurden, werden gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO i. V. m.

§ 305 Abs. 1 HGB im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO kann für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Der Prozess für die Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich genauso dar, wie bereits bei der Schuldenkonsolidierung beschrieben. Differenzen werden im Konsolidierungsbericht als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung“ dargestellt und fließen in der Gesamtergebnisrechnung entweder in den Wert bei den sonstigen laufenden Erträgen oder sonstigen laufenden Aufwendungen ein, je nachdem ob die Erträge oder aber die Aufwendungen einen höheren Wert ausweisen.

Es wurde festgestellt, dass die Abstimmungsdifferenzen im Bereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Vergleich zur Schuldenkonsolidierung wesentlich höher liegen. Durch die Anwendung einer Vereinfachungsregel³⁰ konnten diese bei drei verbundenen Tochterorganisationen, bei denen es systemtechnisch bedingte Probleme bei der Auswertung der Leistungsbeziehungen gab, minimiert werden.

- Beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bestehen aufgrund eines Alt-systems in der Finanzbuchhaltung im Aufwands- und Ertragsbereich verbunden mit einer Vielzahl von Einzelkonten und Leistungsbeziehungen systemtechnische Schwierigkeiten, die für den Konzernabschluss geforderten Auswertungen vorzunehmen. Derzeit findet eine Softwareumstellung statt, die voraussichtlich ab dem Jahr 2019 eine für den Gesamtabchluss erforderliche Auswertung ermöglicht.

³⁰ Vgl. § 109 Abs. 5. S. 10 GemO.

Als Interimslösung wurde deshalb für die Gesamtabstchlüsse 2015 bis 2017 die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO angewandt, indem die innerhalb des Konsolidierungskreises gemeldeten Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz entsprechend den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen plausibilisiert und gespiegelt wurden.

- Beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR bestanden zunächst ähnliche systemtechnische Auswertungsprobleme, die aber seitens des Softwareherstellers mit einer neuen Programmierung gelöst werden konnten. Auswertungsprobleme inhaltlicher Art konnten bei einem Vororttermin der Arbeitsgruppe des Amtes 20 erörtert und in eine Lösung überführt werden.
- Der verbundene mehrstufige Konzern Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbh (nachfolgend ZBM) hat auf Basis von IBAN innerhalb des Konsolidierungskreises eine Auswertungsmöglichkeit für den Gesamtabstchluss generiert. Bei einigen Leistungsbeziehungen ergaben sich Abstimmungsdifferenzen im Millionenbereich. Eine intensive Abweichungsanalyse im November 2018 ergab, dass mit dieser Lösung nicht alle Leistungsbeziehungen erfasst wurden. Es fehlte der erforderliche Zugriff auf bestimmte Nebenbuchhaltungen. Derzeit wird an einer neuen Lösung beim Konzern ZBM gearbeitet. Als Interimslösung wurde daher auch bei der ZBM für die Gesamtabstchlüsse 2015 bis 2017 bei Abstimmungsdifferenzen, die über einer Million Euro lagen, die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. S. 10 GemO selektiv angewandt. Die sich aus den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen ergebenden Aufwendungen wurden plausibilisiert und als Ertrag beim Konzern ZBM entsprechend gespiegelt. Vorrangig betrifft dies die Leistungsbeziehungen zur Gebäudewirtschaft Mainz und zum Konzern Wohnbau Mainz GmbH.

Die Eliminierung von Leistungsbeziehungen (Aufwendungen und Erträgen) wurde ebenfalls anhand von drei Beispielfällen überprüft. Da die Abstimmungsdifferenzen – wie bereits erläutert - im Bereich der Aufwand- und Ertragskonsolidie-

rung wesentlich höher liegen, werden die nachfolgend gewählten Beispielfälle etwas ausführlicher beschrieben.

- Leistungsbeziehung zwischen der Kommunalen Datenzentrale Mainz (nachfolgend KDZ) und der Kernverwaltung im Jahr 2015.

Hierzu wurde die Meldung der KDZ herangezogen und die SAP-Auswertung der Kernverwaltung. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Aus der Abstimmung der Aufwendungen und Erträge resultierte eine Differenz in Höhe von 1,8 Mio. Euro, die für den Gesamtabschluss 2015 nicht geklärt werden konnte und richtigerweise in der Konzernbilanz bei den sonstigen laufenden Erträgen ausgewiesen wurde. Die aus „Doppik al dente!“ generierte Ergebnisrechnung wies bei der Summe der laufenden Erträge den exakt gleichen Wert der durch das Amt 20 in Papierform übergebenen Gesamtergebnisrechnung aus und beinhaltete die Abstimmungsdifferenz mit dem richtigen Wert.

- Leistungsbeziehung zwischen der Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend WBM) und der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH im Jahr 2016.

Die seitens der WBM angegebenen Aufwendungen und Erträge fanden sich korrekt und vollständig in der durch „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste des Amtes 20 wieder. Die Wohnbau Mainz GmbH meldete gegenüber der ZBM Aufwendungen in Höhe von 1.107.066,53 €.

Die ZBM meldete gegenüber der WBM Erträge in Höhe von 29.332,54 €. Auch diese wurden korrekt in die Abstimmungsliste übernommen.

Es ergab sich folglich zunächst eine Abstimmungsdifferenz in Höhe von 1.077.733,99 €. Diese war auf die oben beschriebene Auswertungsproblematik zurückzuführen.³¹ Aufgrund der gesichteten Unterlagen (u. a. vorgelegte Rechnungen der WBM) konnte auf Basis von Sachverstand

³¹ Vgl. Ausführungen hierzu auf der Seite 27.

und Logik davon ausgegangen werden, dass den gemeldeten Aufwendungen der WBM entsprechende Erträge der ZBM gegenüberstehen. Die Abstimmungsdifferenz konnte um 938.359,09 € gesenkt werden und lag schließlich bei 139.374,90 €.

Die Abstimmungsdifferenz ist in „Doppik al dente!“ unter den sonstigen laufenden Aufwendungen als Differenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Aufwendungen einen höheren Wert aufweisen als die Erträge.

- Leistungsbeziehung zwischen der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH und dem Zweckverband Layenhof/Münchwald im Jahr 2017.

Sowohl der ZV Layenhof/Münchwald als auch die GVG meldeten ihre Leistungsbeziehungen anhand des durch das Amt 20 verschickten Meldebogens. Diese wurden zur Prüfung herangezogen sowie die SAP-Auswertungen der Kernverwaltung und die aus „Doppik al dente!“ generierte Abstimmungsliste. Die Meldungen stimmten mit den Werten in der Abstimmungsliste überein. Insgesamt lagen keine Abstimmungsdifferenzen bei dieser Bilanzposition vor.

Feststellung:

Insgesamt lagen die summierten Abstimmungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen

- im Jahr 2015 bei rund 5,7 Mio. Euro
- im Jahr 2016 bei rund 3,8 Mio. Euro
- im Jahr 2017 bei rund 6,8 Mio. Euro

und liegen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,4 Milliarden Euro weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.³²

Die Nicht-Aufgriffsgrenze³³ wurde in zwei der gewählten Beispiele, aber auch konzernweit in mehreren Fällen überschritten. Trotz mehrfach stattgefundener Gespräche mit den beteiligten Tochterorganisationen konnte kein zufriedenstel-

³² Festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für die Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen siehe Seite 25.

³³ Vgl. S. 25.

lenderes Ergebnis erzielt werden. Insgesamt wurde dennoch versucht, die Ungleichheiten aufgrund der Auswertungsproblematik für die Gesamtabschlüsse 2015-2017 soweit wie möglich zu minimieren. Um die Aufstellung der Gesamtabschlüsse nicht weiter zu verzögern, wurden die Differenzen letztlich akzeptiert und unter den genannten Positionen im Gesamtabschluss berücksichtigt. Die Entwicklung zeigt von Jahr zu Jahr geringere Differenzwerte bei den Abstimmungen.³⁴

Weiterhin wurde die Behandlung von Sonderfällen einer näheren Betrachtung unterzogen.

- Sonderfall Volkshochschule Mainz e. V.

Obwohl die VHS zum 31. Dezember 2017 den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses erfüllte, wurde sie nicht in den Gesamtabschlüssen 2015, 2016 und 2017 berücksichtigt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sie nach den Regeln des Vereinsrechts lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt.³⁵ Sie wird dahingehend als Sonderfall behandelt, dass die Leistungsbeziehungen zur VHS abgefragt, aber nicht konsolidiert werden.

- Sonderfall Grund- und Gewerbesteuer

Die Aufwendungen für Grundsteuer werden im Gesamtabschluss unter „Sonstige Steuern“ ausgewiesen und die Aufwendungen für Gewerbesteuer unter „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“. Die Erträge aus Gewerbe- und Grundsteuer werden im Gesamtabschluss unter „Steuern und ähnliche Abgaben“ ausgewiesen. Eine Konsolidierung findet nicht statt, obwohl sie innerhalb des Konzerns und nicht durch Dritte realisiert worden sind. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Gesamtabschlusses, der lediglich die Aufwendungen und Erträge beinhalten soll, die auf Leistungsbeziehungen mit außenstehenden Dritten beruhen.³⁶ Gemäß § 305 Abs. 2 HGB kann aber auf Konsolidierungsmaßnahmen

³⁴ Dies konnte einer internen Auflistung des Amtes 20 über die Abstimmungsdifferenzen aller beteiligten Tochterorganisationen untereinander entnommen werden.

³⁵ Siehe hierzu ergänzend auch Punkt IV. E Festlegung des Konsolidierungskreises.

³⁶ Vgl. hierzu auch § 297 Abs. 3 HGB: Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.

verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die Konkretisierung der untergeordneten Bedeutung ist Ermessenssache der Kommune und folgt dem jeweiligen Steuerungsaspekt.

Im Rahmen einer Entscheidungsrunde wurde im Beisein der Lenkungsgruppe, der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss, dem Revisionsamt und des externen Beraters entschieden, die Grund- und Gewerbesteuer nicht zu eliminieren.

Letztlich wurde je ein Fallbeispiel für

- eine Gewinnausschüttung des Teilkonzerns Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH im Jahr 2017 und
- einen Verlustausgleich der Technologiezentrum Mainz GmbH in den Jahren 2015 – 2017

beleuchtet.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen

Als assoziierte Tochterorganisationen wurden fünf GmbH, vier Zweckverbände und drei rechtsfähige kommunale Stiftungen eingestuft.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung gemäß § 109 Abs. 5 S.2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Rechtsfähige kommunale Stiftungen werden gemäß Auflage der ADD nicht im Jahresabschluss der Kernverwaltung erfasst. Da der Gesetzgeber eine Berücksichtigung im Konzernabschluss fordert, diese aber einer Zweckgebundenheit unterstehen, werden sie als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzu-

gebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wird das Kriterium eines beherrschenden Einflusses und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Es wird jedoch das Kriterium für einen maßgeblichen Einfluss erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde unter Hinzunahme des externen Beraters und in Abstimmung mit dem Revisionsamt einvernehmlich festgelegt.

Die fortgeschriebenen Beteiligungswerte werden – mit Ausnahme der Stiftungen und Zweckverbände - in der Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“ und die Jahresergebnisse der assoziierten Tochterorganisationen in der Gesamtergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ ausgewiesen.

Zur Prüfung der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von assoziierten Tochterorganisationen stellte das Amt 20 ein eigenes Rechenschema zur transparenten Aufschlüsselung der At-Equity-Zahlenergebnisse in „Doppik al dente!“ zur Verfügung. Dieses enthält alle assoziierten Tochterorganisationen. Zunächst wurden darin alle erforderlichen Basisdaten aufbereitet, die den jeweiligen Jahresabschlüssen zu entnehmen waren. Weiterhin wurden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (Höhe des prozentualen Anteils des Eigentümers an der assoziierten Tochterorganisation sowie Höhe des Buchwertes) aufgenommen, letztlich die Höhe des Eigenkapitals der assoziierten Tochterorganisation und die Höhe vorliegender Gewinnausschüttungen.

Es wurde zunächst die Behandlung der drei Stiftungen überprüft.

Die Aufnahme der Stiftungen im Konzern erfolgte zum 1. Januar 2015 mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von 15.362.093,97 €. Der Ausweis muss unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ erfolgen mit gleichzeitiger Passivierung über die Bilanzposition 1.4 „Zweckgebundene Rücklagen“. Für die Folgejahre ist nur noch die Veränderung im System zu hinterlegen. Der Buchwert wird automatisch vom System vorgetragen.

Der Gesamtbuchwert errechnet sich korrekt aus der Auflistung des Amtes 20. Die Übernahme der Buchwerte erfolgte aus der Bilanz der jeweiligen Stiftung (Wert des Eigenkapitals). Dies wurde beispielhaft für die Exjesuiten-Schulfonds- und Jakob-Kleintz-Stiftung für das Jahr 2015 nachgeprüft. Weiterhin wurde die Veränderung des Jahres 2015 (EÖB) zum 31.12.2015 anhand der Ergebnisrech-

nung der beiden genannten Stiftungen überprüft und stimmte in beiden Fällen mit der Auflistung des Amtes 20 überein.

Bei der Überprüfung der Buchung in „Doppik al dente!“ fiel auf, dass der unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ ausgewiesene Wert nicht korrekt war. Es handelte sich hierbei jedoch lediglich um einen Aktivtausch³⁷, der für das Gesamtergebnis keine Relevanz hatte. Dennoch fand umgehend eine Bereinigung statt, so dass mit Abschluss der Prüfung die richtigen Werte ausgewiesen wurden.

Die in den Folgejahren gebuchten Veränderungen wurden aus den richtigen Beträgen errechnet und entsprechend korrekt gebucht.

Weiterhin wurden die Buchwerte von zwei GmbH, EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH (nachfolgend EGM) und Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (nachfolgend MAG) beleuchtet. Die Kernverwaltung ist mittelbar über die ZBM an diesen beteiligt.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Die Buchwerte wurden entweder aus den Prüfungsberichten der Jahresabschlüsse entnommen oder durch das Amt 20 erfragt.

Die Eigentumsanteile ergeben sich aus dem Gesamtabschlussbericht bzw. aus den jeweiligen Prüfungsberichten der Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Die Eigenkapitalwerte wurden stichprobenartig für das herangezogene Beispiel in den Bilanzen des jeweiligen Prüfungsberichtes überprüft.

Die Eigenkapitalveränderungen zum Vorjahr ergeben sich aus dem jeweiligen Prüfungsbericht.

³⁷ Dies betraf neben der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ die Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“.

5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung bzw. den Jahres- und Teilkonzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit einer Beteiligung von mindestens 5 % waren im Jahr 2015 zwei Tochterorganisationen betroffen:

- Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach
- Zweckverband für die Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Seit dem Jahr 2016 ist der Konzern Landeshauptstadt Mainz über die Kommunale Datenzentrale Mainz an der Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG (KOPIT), mit Sitz in Wiesbaden, mittelbar beteiligt (im Jahr 2016 mit einem Anteil von 25 %; im Jahr 2017 mit einem Anteil von 20 %), so dass eine weitere Beteiligung nach der At-Cost-Methode darzustellen ist.

- Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG

Weiterhin ist der Konzern Landeshauptstadt Mainz seit dem Jahr 2016 unmittelbar an dem Zweckverband Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ beteiligt. Hier hält die Kernverwaltung lediglich Stimmrechte. Daher findet die At-Cost-Methode keine Anwendung.

- Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ

Eine Überprüfung fand dahingehend statt, inwieweit die Anschaffungskosten in den Einzelabschlüssen der Kernverwaltung bzw. der Kommunalen Datenzentrale berücksichtigt waren. Hierzu diente ferner eine durch das Amt 20 zur Verfügung gestellte Auswertung aus dem Finanzprogramm SAP für die Kernverwaltung. Der Wert bei der Kommunalen Datenzentrale konnte anhand des testierten Jahresabschlusses belegt werden.

Weiterhin wurde in den jeweiligen Satzungen das Beteiligungsverhältnis überprüft.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Auffälligkeiten konnten noch während der Prüfungshandlung ausgeräumt werden.

V. Zusammenfassendes Ergebnis³⁸

Die Gesamtabchlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 wurden insgesamt zu spät zur Prüfung vorgelegt. Dies geht nicht konform mit § 109 Abs. 8 GemO. Insbesondere die Vorlage des final fertiggestellten Gesamtrechenschaftsberichtes am 5. April erfolgte als wesentliche Prüfungsunterlage zu einem zu späten Zeitpunkt.

Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz wurden eingehalten oder begründet erweitert. Der Gesamtanhang beinhaltet alle wesentlichen Angaben.

Aufgrund der zeitgleichen Erstellung der Gesamtabchlüsse 2015, 2016 und 2017 wurde auf die Erstellung eines Gesamtrechenschaftsberichtes für die Jahre 2015 und 2016 verzichtet. In den Gesamtrechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2017 fließen auch Angaben zu Vorgängen ein, die die Jahre 2015 und 2016 betreffen.

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt. Diese enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis wurde für alle drei Gesamtabchlüsse anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz wurde aufgrund der Tatsache, dass kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt, nicht in den Gesamtabchlüssen 2015, 2016 und 2017 berücksichtigt. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe und dem Revisionsamt getroffen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

Bei der Kapitalkonsolidierung ergaben sich sowohl ein aktiver³⁹ als auch ein passiver⁴⁰ Unterschiedsbetrag. Die Unterschiedsbeträge resultierten ausschließlich aus

³⁸ Pflichtinhalt nach § 112 Abs. 4 S. 1 GemO.

der Erstkonsolidierung und veränderten sich durch Folgekonsolidierungen nicht. Veränderungen ergaben sich erst in den Folgejahren durch eine weitere Erst- oder Entkonsolidierung einer verbundenen Tochterorganisation – im Konzern selbst oder im Rahmen des Konzernabschlusses eines verbundenen Teilkonzerns. Der Posten und die wesentliche Änderung gegenüber dem Vorjahr wurde gemäß § 301 Abs. 3 S. 2 HGB im Konzernanhang erläutert.

Im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung lagen die Abstimmungsdifferenzen zwar aufsummiert in allen drei Jahren 2015, 2016 und 2017 unter der jeweils festgelegten Wesentlichkeitsgrenze; Einzelfallbetrachtungen wiesen jedoch teilweise sehr hohe Werte auf. Die Entwicklung zeigt, dass die Abstimmungsdifferenzen sowohl in der Gesamtsumme wie auch zwischen den einzelnen Tochterorganisation untereinander und gegenüber der Kernverwaltung von Jahr zu Jahr geringer wurden. Dadurch, dass der Gesamtabchluss relativ gleichzeitig für drei Jahre aufgestellt wurde, fanden im Laufe der Zeit Lernprozesse statt, so dass dadurch auch Rückbereinigungen auf vergangene Jahre vorgenommen werden konnten. Es findet ein kontinuierlicher Bereinigungsprozess statt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass in den nächsten Gesamtab schlüssen mit abnehmenden Abstimmungsdifferenzen zu rechnen ist.

Die Nicht-Aufgriffsgrenzen wurden zu niedrig gesetzt und in mehreren Fällen überschritten. Dies wurde seitens des Amtes 20 bewusst so gewählt, mit dem Ziel, im Zeitablauf größere Differenzen zu bereinigen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

Auf bestehende Probleme wurde seitens des Amtes 20 transparent hingewiesen.

Für zukünftige Gesamtab schlüsse wird empfohlen, die Leistungsbeziehungen mit hohen Abstimmungsdifferenzen nochmals intensiver zu beleuchten und die Abstimmungsdifferenzen nach Möglichkeit zu minimieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da in den Jahren 2015, 2016 und 2017 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung nach § 109 Abs. 5

³⁹ Beteiligungsbuchwert < als das anteilige Eigenkapital.

⁴⁰ Beteiligungsbuchwert > als das anteilige Eigenkapital.

S. 2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Bei den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals fiktiv unterstellt und entsprechend hinzugebucht mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wurde ein beherrschender Einfluss und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen und bei einer jeweiligen Bilanzsumme ab einer 1 Mio. Euro ein maßgeblicher Einfluss unterstellt.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechen- schemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Alle übrigen Beteiligungen wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At- Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresab- schluss der Kernverwaltung in den Gesamtabschluss übernommen. Konsolidierun- gen erfolgten hier nicht.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nach- rangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabschluss führte zu keinen we- sentlichen Feststellungen. Auffälligkeiten konnten noch während der Prüfungshand- lung ausgeräumt werden.

VI. Bestätigungsvermerke

A. Gesamtabschluss zum 31.12.2015

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabschluss des Konzerns Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses. Der Gesamtrechenschaftsbericht wurde aufgrund der zeitgleichen Erstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2015, 2016 und 2017 in Absprache mit dem 14 – Revisionsamt ausschließlich für das Jahr 2017 erstellt. Dieser enthält auch Angaben zum Gesamtabschluss des Jahres 2015. Es erfolgte eine entsprechende Würdigung.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt. Auffälligkeiten und Feststellungen konnten noch während der Prüfungshandlung ausgeräumt werden. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Mainz.

Mainz, 30. April 2019

14-Revisionsamt

Amtsleiter

B. Gesamtabschluss zum 31.12.2016

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabschluss des Konzerns Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2016, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses. Der Gesamtrechenschaftsbericht wurde aufgrund der zeitgleichen Erstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2015, 2016 und 2017 in Absprache mit dem 14 – Revisionsamt ausschließlich für das Jahr 2017 erstellt. Dieser enthält auch Angaben zum Gesamtabschluss des Jahres 2016. Es erfolgte eine entsprechende Würdigung.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt. Auffälligkeiten und Feststellungen konnten noch während der Prüfungshandlung ausgeräumt werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Mainz.

Mainz, 30. April 2019

14-Revisionsamt

Amtsleiter

C. Gesamtabschluss zum 31.12.2017

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabschluss des Konzerns Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtrechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt. Auffälligkeiten und Feststellungen konnten noch während der Prüfungshandlung ausgeräumt werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Mainz. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Mainz. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 30. April 2019

14-Revisionsamt

Amtsleiter

VII. Anlagen

Die Anlagen A – F werden bewusst in der aktuellsten Fassung des Jahres 2017 dargestellt. In Bezug auf die Jahre 2015 und 2016 verweisen wir auf die jeweiligen Gesamtabschlussberichte der Landeshauptstadt Mainz.

A. Gesamtbilanz zum 31.12.2017

| AKTIVA Position | 31.12.2017 in EUR | 31.12.2016 in EUR |
|--|-------------------------|-------------------------|
| 3 Anlagevermögen | 4.530.411.984,45 | 4.495.632.143,11 |
| 3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 167.636.453,53 | 165.063.955,36 |
| 3.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 17.229.892,44 | 17.792.637,90 |
| 3.1.2 Geleistete Zuwendungen | 14.755.037,27 | 16.178.956,04 |
| 3.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse | 19.072.569,16 | 18.635.115,07 |
| 3.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert | 107.985.057,37 | 109.651.807,69 |
| 3.1.5 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände | 1.646,30 | 562,12 |
| 3.1.6 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 8.592.250,99 | 2.804.876,54 |
| 3.2 Sachanlagen | 4.175.929.738,72 | 4.143.840.328,99 |
| 3.2.1 Wald, Forsten | 28.084.745,71 | 28.165.947,91 |
| 3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 335.519.937,48 | 336.826.354,36 |
| 3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 1.323.912.978,50 | 1.303.720.663,69 |
| 3.2.4 Infrastrukturvermögen | 1.309.666.995,07 | 1.324.057.882,12 |
| 3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 18.693.519,07 | 19.470.295,06 |
| 3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler | 138.382.833,59 | 138.313.383,59 |
| 3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 801.144.915,76 | 826.602.648,76 |
| 3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 42.244.934,27 | 42.697.594,88 |
| 3.2.9 Pflanzen und Tiere | 15.504.800,00 | 15.504.800,00 |
| 3.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 162.774.079,27 | 108.480.758,62 |
| 3.3 Finanzanlagen | 186.845.792,20 | 186.727.858,76 |
| 3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 35.000,00 | 35.000,00 |
| 3.3.3 Beteiligungen | 72.720.329,59 | 66.861.560,17 |
| 3.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 6.713.540,04 | 7.638.957,41 |
| 3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 67.196.213,14 | 62.330.942,99 |
| 3.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | 15.525.476,15 | 16.134.030,29 |
| 3.3.8 Sonstige Ausleihungen | 24.655.233,28 | 33.727.367,90 |
| 4 Umlaufvermögen | 541.813.541,46 | 536.288.963,27 |
| 4.1 Vorräte | 122.746.907,99 | 130.953.067,19 |
| 4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 10.548.030,61 | 12.162.067,02 |
| 4.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | 65.271.527,41 | 72.128.008,62 |
| 4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren | 46.869.405,54 | 46.598.203,90 |
| 4.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte | 57.944,43 | 64.787,65 |
| 4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 171.266.765,34 | 159.471.205,37 |
| 4.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 44.728.137,86 | 54.114.297,63 |
| 4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 68.414.904,58 | 49.174.493,76 |
| 4.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 9.149.715,01 | 3.804.378,33 |
| 4.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 6.968,84 | - |
| 4.2.7 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich | 245.558,54 | 1.641.147,96 |
| 4.2.9 Sonstige Vermögensgegenstände | 48.721.480,51 | 50.736.887,69 |
| 4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 4.793.939,91 | 16.851,09 |
| 4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens | 4.793.939,91 | 16.851,09 |
| 4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 243.005.928,22 | 245.847.839,62 |
| 7 Rechnungsabgrenzungsposten | 13.277.390,93 | 13.048.611,37 |
| 7.1 Disagio | 302.146,52 | 487.547,46 |
| 7.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten | 12.975.244,41 | 12.561.063,91 |
| 8 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 3.552.225,84 | 7.813.480,68 |
| Gesamtbilanzsumme | 5.089.055.142,68 | 5.052.783.198,43 |

| PASSIVA Position | 31.12.2017 in EUR | 31.12.2016 in EUR |
|--|-------------------------|-------------------------|
| 1 Eigenkapital | 993.027.307,65 | 945.414.463,87 |
| 1.2 Kapitalrücklage | 885.307.800,37 | 830.380.519,89 |
| 1.3 Allgemeine Rücklage | 13.511.285,75 | 8.748.483,11 |
| 1.4 Zweckgebundene Rücklagen | 24.617.057,00 | 24.064.926,87 |
| 1.5 Gewinnrücklagen | 20.944.577,27 | 16.131.523,31 |
| 1.6 Gesamtergebnsvortrag | -10.103.763,88 | -13.214.427,61 |
| 1.7 Gesamterfolg | 45.063.021,21 | 66.870.404,98 |
| 1.8 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter | 13.687.329,93 | 12.433.033,32 |
| 2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung | 421.016.332,75 | 421.261.675,09 |
| 3 Sonderposten | 620.632.842,97 | 616.703.721,71 |
| 3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen | 543.418.815,03 | 553.709.104,85 |
| 3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen | 514.875.625,27 | 513.878.252,74 |
| 3.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 11.177.382,27 | 10.586.948,62 |
| 3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen | 17.365.807,49 | 29.243.903,49 |
| 3.4 Sonderposten mit Rücklageanteil | 1.707.190,98 | 1.817.162,94 |
| 3.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten | 25.313.361,65 | 25.040.848,32 |
| 3.7 Sonstige Sonderposten | 50.193.475,31 | 36.136.605,60 |
| 4 Rückstellungen | 454.224.127,15 | 446.640.987,85 |
| 4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 316.073.192,85 | 303.822.234,95 |
| 4.2 Steuerrückstellungen | 3.056.177,99 | 3.719.228,43 |
| 4.3 Rückstellungen für latente Steuern | 335.088,05 | 1.766.078,64 |
| 4.4 Sonstige Rückstellungen | 134.759.668,26 | 137.333.445,83 |
| 5 Verbindlichkeiten | 2.591.315.432,21 | 2.611.319.408,31 |
| 5.1 Anleihen | 500.000.000,00 | 400.000.000,00 |
| 5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 1.921.703.423,62 | 2.041.105.941,19 |
| 5.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen | 1.746.702.445,55 | 1.733.100.794,16 |
| 5.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung | 175.000.978,07 | 308.005.147,03 |
| 5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 11.414.071,45 | 11.965.398,60 |
| 5.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 47.528.312,58 | 31.733.109,52 |
| 5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 57.899.123,22 | 47.345.106,49 |
| 5.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 378.575,81 | 370.745,56 |
| 5.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 12.306.644,79 | 25.374.080,96 |
| 5.10 Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen | 5.159.975,43 | 5.459.210,09 |
| 5.11 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern | 1.121.822,53 | 889.424,85 |
| 5.12 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | 570.443,27 | 564.535,72 |
| 5.14 Sonstige Verbindlichkeiten | 33.233.039,51 | 46.511.855,33 |
| 6 Rechnungsabgrenzungsposten | 8.839.099,95 | 11.442.941,60 |
| Gesamtbilanzsumme | 5.089.055.142,68 | 5.052.783.198,43 |

B. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017

| lfd. Nr. | | Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO) | Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2016 |
|-----------|----------|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | | | in EUR | |
| 1 | + | Steuern und ähnliche Abgaben | 346.722.600,38 | 339.685.859,70 |
| 2 | + | Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge | 132.673.243,07 | 129.950.631,83 |
| 3 | + | Erträge der sozialen Sicherung | 104.261.688,29 | 89.129.882,72 |
| 4 | + | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 90.784.658,28 | 87.430.675,65 |
| 5 | + | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 566.220.053,34 | 556.841.788,50 |
| 6 | + | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 16.129.555,82 | 15.022.570,03 |
| 7 | + | Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | -10.363.494,39 | -10.265.447,33 |
| 8 | + | Anderere aktivierte Eigenleistungen | 8.003.584,08 | 15.435.983,99 |
| 9 | + | Sonstige laufende Erträge | 60.200.282,80 | 68.287.416,03 |
| 10 | = | Summe der laufenden Erträge | 1.314.632.171,67 | 1.291.519.361,12 |
| 11 | - | Personal- und Versorgungsaufwendungen | 362.090.879,72 | 360.850.851,19 |
| 12 | - | Materialaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 372.184.817,53 | 345.048.167,95 |
| 13 | - | Abschreibungen | 117.658.641,83 | 139.728.702,94 |
| 14 | - | Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen | 55.016.837,58 | 51.166.024,37 |
| 15 | - | Aufwendungen der sozialen Sicherung | 234.361.955,72 | 228.534.514,34 |
| 16 | - | Sonstige laufende Aufwendungen | 58.540.829,58 | 79.924.204,37 |
| 17 | = | Summe der laufenden Aufwendungen | 1.199.853.961,96 | 1.205.252.465,16 |
| 18 | = | Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit | 114.778.209,71 | 86.266.895,96 |
| 19 | + | Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen | 2.176.524,39 | 2.421.525,70 |
| 20 | + | Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen | 15.345.795,17 | 7.446.687,18 |
| 21 | + | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 456.015,95 | 494.161,89 |
| 22 | + | Sonstige Zins- und ähnliche Erträge | 6.092.353,01 | 6.988.318,80 |
| 23 | - | Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens | - | 2.741,70 |
| 25 | - | Zins- und ähnliche Aufwendungen | 74.537.711,29 | 74.527.841,33 |
| 26 | = | Finanzergebnis | -50.467.022,77 | -57.179.889,46 |
| 27 | = | Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit | 64.311.186,94 | 29.087.006,50 |
| 28 | + | Außerordentliche Erträge | 8.895.697,14 | 47.696.378,65 |
| 29 | - | Außerordentliche Aufwendungen | 14.390.300,05 | - |
| 30 | = | Außerordentliches Ergebnis (Summe der Posten 28 und 29) | -5.494.602,91 | 47.696.378,65 |
| 31 | - | Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 5.409.044,13 | 4.861.033,74 |
| 32 | - | Sonstige Steuern | 6.529.594,60 | 4.333.254,70 |
| 33 | = | Gesamtjahresergebnis (Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag) | 46.877.945,30 | 67.589.096,71 |
| 34 | - | Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 HGB) | 2.120.600,65 | 2.471.744,01 |
| 35 | + | Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 HGB) | 305.676,56 | 1.753.052,28 |
| 36 | = | Gesamterfolg | 45.063.021,21 | 66.870.404,98 |

C. Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2017

| lfd. | Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 56 GemHVO) | 31.12.2017 in EUR | 31.12.2016 in EUR |
|----------|--|-----------------------|-----------------------|
| 1 | Finanzmittelbestand | 243.005.928,22 | 245.847.839,62 |
| 1.1 | davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde | 3.598.413,43 | 6.220.794,00 |
| 1.2 | davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen | 239.407.514,79 | 239.627.045,62 |
| 2 | Veränderung des Finanzmittelbestandes | -2.841.911,40 | 22.806.768,64 |
| 2.1 | davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde | -2.622.380,57 | 2.081.975,99 |
| 2.2 | davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen | -219.530,83 | 20.724.792,65 |

D. Anlagenübersicht zum 31.12.2017

| Posten | Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen, Wertberichtigungen | | | | | | Restbuchwerte | |
|------------|---|----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------------|-------------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|---|----------------------------------|---|--|
| | | Stand zum 31.12.2016 | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Stand zum 31.12.2017 | Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2016 | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge | Abschreibungen zum 31.12.2017 | Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres | Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres |
| | | in EUR | | | | | | | | | | | | |
| 3.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 238.884.810,15 | 9.847.146,74 | 2.650.022,10 | 71.610,13 | 246.153.544,92 | 73.820.854,79 | 151,24 | 5.576.739,47 | 3.590,29 | 883.941,92 | 78.517.091,39 | 167.636.453,53 | 165.063.955,36 |
| 3.1.1 | Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 45.256.232,71 | 1.505.997,49 | 292.629,97 | 129.346,13 | 46.598.946,36 | 27.463.594,81 | 0,00 | 2.194.497,26 | 3.590,29 | 292.628,44 | 29.369.053,92 | 17.229.892,44 | 17.792.637,90 |
| 3.1.2 | Geleistete Zuwendungen | 43.474.622,34 | 5.480,77 | 0,00 | -49.000,00 | 43.431.103,11 | 27.295.666,30 | 151,24 | 1.380.550,78 | 0,00 | 0,00 | 28.676.065,84 | 14.755.037,27 | 16.178.956,04 |
| 3.1.3 | Gezahlte Investitionszuschüsse | 35.018.485,03 | 1.662.300,00 | 0,00 | 25.000,00 | 36.705.785,03 | 16.383.369,96 | 0,00 | 1.249.845,91 | 0,00 | 0,00 | 17.633.215,87 | 19.072.569,16 | 18.635.115,07 |
| 3.1.4 | Geschäfts- oder Firmenwert | 112.215.873,61 | 850.000,00 | 2.357.392,13 | 0,00 | 110.708.481,48 | 2.564.065,92 | 0,00 | 750.671,67 | 0,00 | 591.313,48 | 2.723.424,11 | 107.985.057,37 | 109.651.807,69 |
| 3.1.5 | Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände | 114.719,92 | 2.258,03 | 0,00 | 0,00 | 116.977,95 | 114.157,80 | 0,00 | 1.173,85 | 0,00 | 0,00 | 115.331,65 | 1.646,30 | 562,12 |
| 3.1.6 | Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 2.804.876,54 | 5.821.110,45 | 0,00 | -33.736,00 | 8.592.250,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.592.250,99 | 2.804.876,54 | |
| 3.2 | Sachanlagen | 6.340.627.198,38 | 173.981.422,88 | 38.967.903,18 | -4.721.794,13 | 6.470.918.923,95 | 2.196.786.869,39 | 0,00 | 111.979.267,95 | 8.776.740,99 | 22.553.693,10 | 2.294.989.185,23 | 4.175.929.738,72 | 4.143.840.328,99 |
| 3.2.1 | Wald, Forsten | 28.165.947,91 | 0,00 | 0,00 | -81.202,20 | 28.084.745,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 28.084.745,71 | 28.165.947,91 | |
| 3.2.2 | Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 355.767.391,06 | 2.292.846,66 | 3.782.888,63 | 70.672,35 | 354.348.021,44 | 18.941.036,70 | 0,00 | 124.476,37 | 69.969,92 | 0,00 | 19.135.482,99 | 335.519.937,48 | 336.826.354,36 |
| 3.2.3 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 1.941.562.730,13 | 46.208.445,61 | 18.800.614,23 | 17.587.375,08 | 1.986.557.936,59 | 637.842.066,44 | 0,00 | 26.943.114,59 | 8.203.120,22 | 10.343.343,16 | 662.644.958,09 | 1.323.912.978,50 | 1.303.720.663,69 |
| 3.2.4 | Infrastrukturvermögen | 1.587.527.189,64 | 2.943.772,91 | 785.837,29 | -415.473,40 | 1.589.269.651,86 | 263.469.307,52 | 0,00 | 16.133.349,27 | 0,00 | 0,00 | 279.602.656,79 | 1.309.666.995,07 | 1.324.057.882,12 |
| 3.2.5 | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 29.298.466,16 | 66.388,54 | 81.843,23 | 5.960,74 | 29.288.972,21 | 9.828.171,10 | 0,00 | 776.304,12 | 0,00 | 9.022,08 | 10.595.453,14 | 18.693.519,07 | 19.470.295,06 |
| 3.2.6 | Kunstgegenstände, Denkmäler | 138.313.383,59 | 49.450,00 | 0,00 | 20.000,00 | 138.382.833,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 138.382.833,59 | 138.313.383,59 | |
| 3.2.7 | Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.966.024.310,32 | 25.581.621,68 | 11.139.302,36 | 9.765.962,92 | 1.990.232.592,56 | 1.139.421.661,56 | 0,00 | 57.846.256,89 | -3.591,62 | 8.176.650,03 | 1.189.087.676,80 | 801.144.915,76 | 826.602.648,76 |
| 3.2.8 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 149.907.176,27 | 8.715.601,28 | 4.154.678,12 | 1.694.717,50 | 156.162.816,93 | 107.209.581,39 | 0,00 | 10.155.766,71 | 577.212,39 | 4.024.677,83 | 113.917.882,66 | 42.244.934,27 | 42.697.594,88 |
| 3.2.9 | Pflanzen und Tiere | 15.504.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 15.504.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 15.504.800,00 | 15.504.800,00 | |
| 3.2.10 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 128.555.803,30 | 88.123.296,20 | 222.739,32 | -33.369.807,12 | 183.086.553,06 | 20.075.044,68 | 0,00 | 0,00 | -69.969,92 | 0,00 | 20.005.074,76 | 162.774.079,27 | 108.480.758,62 |
| 3.3 | Finanzanlagen | 200.713.099,86 | 18.984.365,19 | 21.562.577,12 | 0,00 | 198.134.887,93 | 13.985.241,10 | 3.405.578,83 | 709.433,46 | 0,00 | 0,00 | 11.289.095,73 | 186.845.792,20 | 186.727.858,76 |
| 3.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 5.871.018,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.871.018,41 | 5.836.018,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.836.018,41 | 35.000,00 | 35.000,00 |
| 3.3.3 | Beteiligungen | 72.232.122,82 | 11.128.147,49 | 7.991.905,52 | 0,00 | 75.368.364,79 | 5.370.562,65 | 3.329.901,03 | 607.373,58 | 0,00 | 0,00 | 2.648.035,20 | 72.720.329,59 | 66.861.560,17 |
| 3.3.4 | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 8.129.920,79 | 0,00 | 925.417,37 | 0,00 | 7.204.503,42 | 490.963,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 490.963,38 | 6.713.540,04 | 7.638.957,41 |
| 3.3.5 | Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 62.335.899,27 | 4.902.750,18 | 0,00 | 0,00 | 67.238.649,45 | 4.956,28 | 64.579,85 | 102.059,88 | 0,00 | 0,00 | 42.436,31 | 67.196.213,14 | 62.330.942,99 |
| 3.3.7 | Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | 16.134.030,29 | 427.661,74 | 1.036.215,88 | 0,00 | 15.525.476,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 15.525.476,15 | 16.134.030,29 | |
| 3.3.8 | Sonstige Ausleihungen | 36.010.108,28 | 2.525.805,78 | 11.609.038,35 | 0,00 | 26.926.875,71 | 2.282.740,38 | 11.097,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.271.642,43 | 24.655.233,28 | 33.727.367,90 |
| 3. | Anlagevermögen | 6.780.225.108,39 | 202.812.934,81 | 63.180.502,40 | -4.650.184,00 | 6.915.207.356,80 | 2.284.592.965,28 | 3.405.730,07 | 118.265.440,88 | 8.780.331,28 | 23.437.635,02 | 2.384.795.372,35 | 4.530.411.984,45 | 4.495.632.143,11 |

E. Forderungsübersicht zum 31.12.2017

| lfd. Nr. | Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4.2 GemHVO) | Forderungen zum 31.12.2017 mit einer Restlaufzeit | | | Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert) | Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert) |
|------------|---|--|--------------------------------------|-----------------------------|---|---|
| | | bis zu einem Jahr | von über einem bis zu fünf Jahren | von mehr als fünf Jahren | | |
| | | in EUR | | | | |
| 4.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 169.441.844,91 | 562.075,14 | 1.262.845,29 | 171.266.765,34 | 159.471.205,37 |
| 4.2.1 | Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 44.202.619,37 | 525.518,49 | 0,00 | 44.728.137,86 | 54.114.297,63 |
| 4.2.2 | Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 68.412.904,58 | 2.000,00 | 0,00 | 68.414.904,58 | 49.174.493,76 |
| 4.2.4 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 9.149.715,01 | 0,00 | 0,00 | 9.149.715,01 | 3.804.378,33 |
| 4.2.5 | Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 6.968,84 | 0,00 | 0,00 | 6.968,84 | 0,00 |
| 4.2.7 | Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich | 245.558,54 | 0,00 | 0,00 | 245.558,54 | 1.641.147,96 |
| 4.2.9 | Sonstige Vermögensgegenstände | 47.424.078,57 | 34.556,65 | 1.262.845,29 | 48.721.480,51 | 50.736.887,69 |

F. Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2017

| lfd. Nr. | Art (gem. § 57 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) | Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 davon mit einer Restlaufzeit | | | Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert) | Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert) |
|-----------|---|--|--------------------------------------|-----------------------------|---|---|
| | | bis zu einem Jahr | von über einem bis zu fünf Jahren | von mehr als fünf Jahren | | |
| | | in EUR | | | | |
| 5. | Verbindlichkeiten | 572.528.303,47 | 688.225.324,58 | 1.330.561.804,16 | 2.591.315.432,21 | 2.611.319.408,31 |
| 5.1 | Anleihen | 125.000.000,00 | 150.000.000,00 | 225.000.000,00 | 500.000.000,00 | 400.000.000,00 |
| 5.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 290.971.271,46 | 534.807.835,45 | 1.095.924.316,71 | 1.921.703.423,62 | 2.041.105.941,19 |
| 5.2.1 | <i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</i> | <i>115.970.293,39</i> | <i>534.807.835,45</i> | <i>1.095.924.316,71</i> | <i>1.746.702.445,55</i> | <i>1.733.100.794,16</i> |
| 5.2.2 | <i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung</i> | <i>175.000.978,07</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>175.000.978,07</i> | <i>308.005.147,03</i> |
| 5.3 | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen | 341.105,24 | 1.555.632,34 | 9.517.333,87 | 11.414.071,45 | 11.965.398,60 |
| 5.4 | Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 47.528.312,58 | 0,00 | 0,00 | 47.528.312,58 | 31.733.109,52 |
| 5.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 57.415.381,31 | 452.535,14 | 31.206,77 | 57.899.123,22 | 47.345.106,49 |
| 5.8 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 378.575,81 | 0,00 | 0,00 | 378.575,81 | 370.745,56 |
| 5.9 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 12.306.644,79 | 0,00 | 0,00 | 12.306.644,79 | 25.374.080,96 |
| 5.10 | Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen | 5.159.975,43 | 0,00 | 0,00 | 5.159.975,43 | 5.459.210,09 |
| 5.11 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern | 15.367,33 | 1.106.455,20 | 0,00 | 1.121.822,53 | 889.424,85 |
| 5.12 | Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | 561.158,18 | 8.916,95 | 368,14 | 570.443,27 | 564.535,72 |
| 5.14 | Sonstige Verbindlichkeiten | 32.850.511,34 | 293.949,50 | 88.578,67 | 33.233.039,51 | 46.511.855,33 |

- G. Gesamtabschlussbericht 2015 der Landeshauptstadt Mainz
- H. Gesamtabschlussbericht 2016 der Landeshauptstadt Mainz
- I. Gesamtabschlussbericht 2017 der Landeshauptstadt Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Rathaus
Jockel-Fuchs-Platz 1
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. o 61 31 - 12 22 25
Fax o 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de